EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Bericht über die Jahresrechnung 2017 des Gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel"

zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens

12, rue Alcide De Gasperi - L - 1615 Luxembourg
T (+352) 4398 – 1 **E** eca-info@eca.europa.eu **eca.europa.eu**

INHALT

	Ziffer
Einleitung	1 - 12
Gründung des Gemeinsamen Unternehmens IMI	1 - 2
Leitungsstruktur	3 - 5
Ziele	6
Ressourcen	7 - 11
Bewertungen durch die Kommission	12
Prüfungsurteil	13 - 25
Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung	14
Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen	15
Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen	16
Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen	17 - 19
Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge	20 - 25
Haushaltsführung und Finanzmanagement	26 - 36
Ausführung des Haushaltsplans 2017	26 - 27
Mehrjähriger Haushaltsvollzug im Rahmen des RP7	28 - 32
Mehrjähriger Haushaltsvollzug im Rahmen von Horizont 2020	33 - 36
Interne Kontrollen	37 - 39
Interner Kontrollrahmen	37 - 39
Sonstiges	40

Einwerben von Beiträgen von Mitgliedern aus der Industrie 40

Ausführungen zu den Bewertungen durch die Kommission 41 - 42

Anhang - Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Antworten des Gemeinsamen Unternehmens

EINLEITUNG

Gründung des Gemeinsamen Unternehmens IMI

1. Das Gemeinsame Unternehmen "Initiative Innovative Arzneimittel" (IMI) mit Sitz in Brüssel wurde im Dezember 2007[1] für einen Zeitraum von 10 Jahren gegründet. Es arbeitet seit dem 16. November 2009 autonom. Im Mai 2014 erließ der Rat eine neue Gründungsverordnung und verlängerte die Bestandsdauer des Gemeinsamen Unternehmens bis zum 31. Dezember 2024[2].

2. Das Gemeinsame Unternehmen IMI ist eine öffentlich-private Partnerschaft, die sich mit Forschung und Innovation im Gesundheitsbereich befasst. Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die Europäische Union (EU), vertreten durch die Kommission, und die pharmazeutische Industrie, vertreten durch den Europäischen Dachverband der Arzneimittelunternehmen und -verbände (EFPIA).

Leitungsstruktur

3. Zur Leitungsstruktur des Gemeinsamen Unternehmens IMI gehören der Verwaltungsrat, der Exekutivdirektor, der Wissenschaftliche Beirat, die Gruppe der Vertreter der Staaten, die Gruppen für strategische Steuerung und das Forum der Interessenträger.

4. Der Verwaltungsrat ist das wichtigste Entscheidungsgremium des Gemeinsamen Unternehmens. Er trägt die Verantwortung für die Geschäfte des Gemeinsamen Unternehmens und überwacht die Durchführung seiner Tätigkeiten. Dem Verwaltungsrat gehören 10 Mitglieder an, und zwar fünf je Gründungsmitglied. Der Exekutivdirektor ist für die laufende Geschäftsführung des Gemeinsamen Unternehmens verantwortlich.

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38).

[2] Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2" (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54).

5. Der Wissenschaftliche Beirat, die Gruppe der Vertreter der Staaten, die Gruppen für strategische Steuerung und das Forum der Interessenträger sind beratende Gremien. Dem Wissenschaftlichen Beirat, der dem Verwaltungsrat Empfehlungen unterbreitet, gehören Experten aus verschiedenen Wissenschaftsbereichen an. Die Gruppe der Vertreter der Staaten besteht aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten und der mit den Forschungsprogrammen der EU assoziierten Länder und erstellt für den Verwaltungsrat Stellungnahmen zur Strategie. Die Gruppen für strategische Steuerung, denen Vertreter von Pharmaunternehmen, der Europäischen Kommission und des Wissenschaftlichen Beirats angehören, koordinieren die IMI-Projekte untereinander und mit den EU-Forschungsprogrammen im weiteren Sinne. Das Forum der Interessenträger, in dem die IMI-Stakeholder die neuesten Tätigkeiten und Pläne des Gemeinsamen Unternehmens IMI erörtern, wird einmal jährlich einberufen.

Ziele

6. Ziel des Gemeinsamen Unternehmens IMI ist es, die Gesundheit zu verbessern, indem die Entwicklung innovativer Arzneimittel und der Zugang der Patienten zu diesen Arzneimitteln beschleunigt wird, insbesondere in Bereichen, in denen unerfüllter medizinischer oder gesellschaftlicher Bedarf besteht. Das Gemeinsame Unternehmen ist bestrebt, den zentralen Akteuren, die Forschung auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge betreiben, darunter Hochschulen, die pharmazeutische Industrie und andere Branchen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Patientenorganisationen und Regulierungsstellen im Bereich Arzneimittel, die Zusammenarbeit zu erleichtern.

Ressourcen

7. Der Beitrag der EU zu den Tätigkeiten des IMI1-Programms (2008-2013) beläuft sich auf höchstens 1 000 Millionen Euro und wird aus Mitteln des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7) aufgebracht[3]. Die Beiträge der Mitglieder aus der pharmazeutischen Industrie müssen so hoch sein wie der EU-Beitrag.

[3] Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2008.

8. Der Beitrag der EU zu den Tätigkeiten des IMI2-Programms (2014-2024) beläuft sich auf höchstens 1 638 Millionen Euro und wird aus Mitteln des Programms Horizont 2020 aufgebracht. Davon dürfen bis zu 1 425 Millionen Euro aufgewendet werden, um dem Beitrag von EFPIA zu entsprechen, und bis zu 213 Millionen Euro, um den Beiträgen anderer Unternehmen und Hochschulen zu entsprechen, die sich dem Gemeinsamen Unternehmen IMI als Mitglieder oder assoziierte Partner anschließen[4].

9. EFPIA leistet einen Beitrag von mindestens 1 425 Millionen Euro zu den operativen und Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens. Künftige andere Mitglieder oder assoziierte Partner, die am IMI2-Programm teilnehmen, leisten Beiträge in der Höhe, zu der sie sich zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme als Mitglied oder assoziierter Partner verpflichtet haben.

10. Die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens sind auf 85,2 Millionen Euro begrenzt und werden durch Barbeiträge gedeckt, die jährlich zu gleichen Teilen von der EU und den Mitgliedern aus der Industrie geleistet werden[5].

11. Im Jahr 2017 waren im endgültigen Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens IMI 206,4 Millionen Euro (2016: 263,4 Million Euro) veranschlagt. Am 31. Dezember 2017 beschäftigte das Gemeinsame Unternehmen 49 Mitarbeiter (2016: 41)[6].

Bewertungen durch die Kommission

12. Die Kommission hat im Juni 2017 die Abschlussbewertung der vom Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen des RP7 durchgeführten Tätigkeiten und die Zwischenbewertung seiner im Rahmen von Horizont 2020 durchgeführten Tätigkeiten fertigstellt. Das Gemeinsame Unternehmen arbeitete daraufhin jeweils einen Aktionsplan aus, um den in den Bewertungen unterbreiteten Empfehlungen nachzukommen. Der Hof nimmt in seinen

---

[4] Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2014.

[5] Artikel 13 Absatz 2 der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens IMI2 (Anhang der Verordnung (EU) Nr. 557/2014).

[6] Weitere Informationen über die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens sind auf seiner Website https://www.imi.europa.eu verfügbar.

Bericht deshalb einen Abschnitt zu den Aktionsplänen auf, die das Gemeinsame Unternehmen als Reaktion auf die Bewertungen erstellt hat. Dieser Abschnitt dient lediglich zur Information und ist weder Teil des Prüfungsurteils noch der Bemerkungen.

PRÜFUNGSURTEIL

13. Wir haben

a) die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens bestehend aus dem Jahresabschluss[7] und den Berichten über den Haushaltsvollzug[8] für das am 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

14. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das am 31. Dezember 2017 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2017, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

[7] Der Jahresabschluss umfasst die Vermögensübersicht, die Übersicht über die finanziellen Ergebnisse, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

[8] Die Berichte über den Haushaltsvollzug umfassen die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

15. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

16. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen

17. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und den Finanzvorschriften des Gemeinsamen Unternehmens ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnung auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge. Diese Verantwortlichkeit umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Das Management muss außerdem sicherstellen, dass die Tätigkeiten, Finanzvorgänge und Informationen, die im Jahresabschluss ihren Niederschlag finden, mit den für sie maßgebenden Vorgaben übereinstimmen. Das Management des Gemeinsamen Unternehmens trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge.

18. Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Gemeinsamen Unternehmens zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden.

19. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der Einrichtung.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge

20. Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat oder anderen zuständigen Entlastungsbehörden auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei einer Prüfung wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften, falls solche vorliegen, stets aufgedeckt werden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

21. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Hierzu gehört die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen in der Jahresrechnung sowie wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer alle für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung der Jahresrechnung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der vom Management ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung.

22. Hinsichtlich der Einnahmen überprüfen wir den Zuschuss, den das Gemeinsame Unternehmen von der Kommission erhalten hat, und beurteilen seine Verfahren zur Erhebung von Gebühren und sonstigen Einnahmen.

23. Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, nachdem die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen (einschließlich der Zahlungen für den Erwerb von Vermögenswerten) erst, nachdem diese getätigt wurden.

24. Gemäß Artikel 208 Absatz 4 der EU-Haushaltsordnung[9] berücksichtigten wir bei Erstellung dieses Berichts und des Prüfungsurteils die Prüfungsarbeiten des unabhängigen externen Prüfers zur Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens.

25. Die folgenden Bemerkungen stellen die Prüfungsurteile des Hofes nicht infrage.

HAUSHALTSFÜHRUNG UND FINANZMANAGEMENT

Ausführung des Haushaltsplans 2017

26. Der für die Umsetzung des RP7 und des Programms Horizont 2020 endgültig verfügbare Haushalt des Jahres 2017 umfasste Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 322,4 Millionen Euro und Mittel für Zahlungen in Höhe von 206,4 Millionen Euro. Die Verwendungsraten für die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen betrugen 97 % bzw. 72 %. Die niedrige Verwendungsrate bei den Mitteln für Zahlungen war in erster Linie auf die Verringerung oder den Aufschub klinischer Studien bei einigen großen und komplexen Projekten im Rahmen des Programms zur Bekämpfung der Antibiotikaresistenz und des Ebola-Programms sowie auf Verzögerungen beim Abschluss von Finanzhilfevereinbarungen zu Aufforderungen im Rahmen von Horizont 2020 zurückzuführen.

27. Gegen Ende des Jahres 2017 beliefen sich die nicht in Anspruch genommenen Mittel für Zahlungen aus Vorjahren auf 78,7 Millionen Euro. Der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens stimmte daher im Juli 2017 der Kürzung der neuen operativen Mittel für Zahlungen des Jahres um 56 Millionen Euro zu[10], sowie im November 2017 der Kürzung der

[9] Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

[10] Erste Änderung des Haushalts 2017.

kumulierten nicht in Anspruch genommenen Mittel für Zahlungen aus Vorjahren um 25,8 Millionen Euro. Dies zeigt, dass die Planung und Überwachung des Bedarfs an neuen Mitteln für Zahlungen in den letzten Jahren mangelhaft waren.

Mehrjähriger Haushaltsvollzug im Rahmen des RP7

28. Von den höchstens 1 000 Millionen Euro an RP7-Mitteln, die dem Gemeinsamen Unternehmen IMI für die Umsetzung des Programms IMI1 zugewiesen wurden, hatte die EU bis Ende 2017 Barbeiträge in Höhe von insgesamt 827,2 Millionen Euro geleistet.

29. Von den 1 000 Millionen Euro an Beiträgen der Mitglieder aus der Industrie zu den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens IMI hatte das Gemeinsame Unternehmens bis Ende 2017 Sach- und Barbeiträge in Höhe von 529,9 Millionen Euro bzw. 21,9 Millionen Euro validiert. Weitere 153,3 Millionen Euro an Sachbeiträgen wurden von den Mitgliedern der Industrie gemeldet und werden Anfang 2018 validiert werden.

30. Folglich beliefen sich die Sach- und Barbeiträge der Mitglieder aus der Industrie Ende 2017 auf insgesamt 705,1 Millionen Euro, und der kumulierte Barbeitrag der EU zu den vom Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen des RP7 durchgeführten Maßnahmen belief sich auf 827,2 Millionen Euro.

31. Von den für die Tätigkeiten im Rahmen von IMI1 für operative und Verwaltungskosten bereitgestellten Mitteln in Höhe von insgesamt 1 000 Millionen Euro hatte das Gemeinsame Unternehmen IMI1 bis Ende 2017 966 Millionen Euro gebunden (96,6 % der verfügbaren Mittel) und 720 Millionen Euro ausgezahlt.

32. Dass Zahlungen in so hohem Umfang (246 Millionen Euro bzw. 25 %) noch geleistet werden müssen, ist hauptsächlich auf den späten Start der RP7-Maßnahmen während der ersten Jahre der Tätigkeit des Gemeinsamen Unternehmens IMI zurückzuführen.

Mehrjähriger Haushaltsvollzug im Rahmen von Horizont 2020

33. Von den höchstens 1 638 Millionen Euro an Horizont-2020-Mitteln, die dem Gemeinsamen Unternehmen IMI für die Umsetzung des Programms IMI2 zugewiesen

wurden, hatte die EU bis Ende 2017 Barbeiträge in Höhe von insgesamt 157,3 Millionen Euro geleistet.

34. EFPIA hat sich verpflichtet, während der Bestandsdauer des Gemeinsamen Unternehmens mindestens 1 425 Millionen Euro (Sach- und Barbeiträge) zu den operativen und administrativen Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 beizusteuern. Ende 2017 hatten EFPIA und die assoziierten Partner Sachbeiträge in Höhe von 132,8 Millionen Euro gemeldet, wovon 82,5 Millionen Euro validiert worden waren. Außerdem hatte der Exekutivdirektor Barbeiträge der Mitglieder aus der Industrie (EFPIA und assoziierte Partner) in Höhe von 7,6 Millionen Euro validiert.

35. Folglich beliefen sich Ende des Jahres 2017 die Gesamtbeiträge der Mitglieder aus der Industrie auf 140,4 Millionen Euro und der Barbeitrag der EU auf 157,3 Millionen Euro.

36. Von den höchstens 1 680[11] Millionen Euro[12], die für seine operativen und Verwaltungskosten vorgesehen sind, hatte das Gemeinsame Unternehmen bis Ende 2017 Mittel in Höhe von 819,0 Millionen Euro gebunden und Zahlungen in Höhe von 179,6 Millionen Euro geleistet. Das relativ geringe Zahlungsvolumen ist vor allem auf die von den Projektkonsortien für den Abschluss der Horizont-2020-Finanzhilfen benötigte Zeit zurückzuführen, wodurch sich die vom Gemeinsamen Unternehmen für das Jahr geplanten Vorfinanzierungszahlungen verzögerten.

[11] 1 638 Millionen Euro zur Deckung der administrativen und operativen Kosten (Artikel 3 der IMI2-Verordnung) zzgl. 50 % von 85 Millionen Euro (Barbeitrag - Artikel 13 im Anhang der IMI2-Verordnung).

[12] In diesem Betrag enthalten ist der maximale Barbeitrag der EU zu den operativen Kosten und den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens und der Barbeitrag der Mitglieder aus der Industrie zu den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens.

INTERNE KONTROLLEN

Interner Kontrollrahmen

37. Das Gemeinsame Unternehmen hat zuverlässige Ex-ante-Kontrollen auf der Grundlage von Aktenprüfungen der finanziellen und operativen Vorgänge eingerichtet. Zwischen- und Abschlusszahlungen zum RP7 unterzieht das Gemeinsame Unternehmen Ex-post-Prüfungen bei den Empfängern, während für die Ex-post-Prüfungen der Kostenaufstellungen zu Projekten des Programms Horizont 2020 der Gemeinsame Auditdienst der Kommission zuständig ist. Die bei den Ex-post-Prüfungen ermittelten Restfehlerquoten wurden vom Gemeinsamen Unternehmen Ende 2017 mit 1,29 % für das RP7 und 0,81 % für Horizont-2020 angegeben[13].

38. Auf der Grundlage einer Bewertung des internen Kontrollsystems des Gemeinsamen Unternehmens und einer vertieften Prüfung von Einnahmen-, Zahlungs-, Finanzhilfe- und Beschaffungsvorgängen sowie der Überprüfung einer Stichprobe abgeschlossener Ex-post-Prüfungen, einschließlich der aufgrund der aufgedeckten Fehler vorzunehmenden Wiedereinziehungen, erlangte der Hof hinreichende Sicherheit dahin gehend, dass die Gesamtrestfehlerquote beim Gemeinsamen Unternehmen unter der Wesentlichkeitsschwelle liegt.

39. Ende 2017 hatte die Gemeinsame Unterstützungsstelle der Kommission spezifische Entwicklungen bei den Instrumenten für die Verwaltung und Überwachung der Horizont-2020-Finanzhilfen noch nicht abgeschlossen, mit denen dem Gemeinsamen Unternehmen die Meldung und Verarbeitung von Sachbeiträgen erleichtert werden soll.

[13] Jährlicher Tätigkeitsbericht 2017 des Gemeinsamen Unternehmens IMI, S. 103-104.

SONSTIGES

Einwerben von Beiträgen von Mitgliedern aus der Industrie

40. Eines der Hauptziele des Gemeinsamen Unternehmens besteht darin, in seinem Tätigkeitsbereich Beiträge vonseiten der Mitglieder aus der Industrie einzuwerben[14]. Gemäß der Gründungsverordnung des Gemeinsamen Unternehmens muss eine Hebelwirkung von mindestens 1[15] erreicht werden.

AUSFÜHRUNGEN ZU DEN BEWERTUNGEN DURCH DIE KOMMISSION

41. Die von der Kommission durchgeführte Abschlussbewertung des im Rahmen des RP7 tätigen Gemeinsamen Unternehmens IMI bezog sich auf den Zeitraum 2008-2016[16], während die Zwischenbewertung des im Rahmen von Horizont 2020 tätigen Gemeinsamen Unternehmens IMI2 den Zeitraum 2014-2016 betraf[17]. Die Bewertungen wurden mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger durchgeführt, wie in den Ratsverordnungen über das Gemeinsame Unternehmen IMI vorgesehen[18]. Betrachtet wurde die Leistung des

---

[14] Gemäß Erwägungsgrund 4 der Verordnung (EU) Nr. 557/2014 sollte diese Partnerschaft auf ausgewogenen Beiträgen aller Partner beruhen.

[15] Die von den Mitgliedern aus der Industrie (EFPIA) zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens mindestens zu leistenden Sachbeiträge (1 425 Millionen Euro) geteilt durch den von der EU höchstens zu leistenden Barbeitrag zum Gemeinsamen Unternehmen (1 425 Millionen Euro). Es sei darauf hingewiesen, dass die Mitglieder aus der Industrie gemäß der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens IMI2 keine Sachbeiträge zu den zusätzlichen Tätigkeiten außerhalb des Arbeitsprogramms des Gemeinsamen Unternehmens leisten.

[16] "The Final Evaluation of the Innovative Medicines Initiative Joint Undertaking (2008-2016) operating under the 7th Framework Programme", https://ec.europa.eu/research/health/pdf/imi_final_evaluation.pdf.

[17] "The Interim Evaluation of the Innovative Medicines Initiative 2 Joint Undertaking (2014-2016) operating under Horizon 2020", https://ec.europa.eu/research/health/…/imi2_interim_evaluation.pdf.

[18] Diese Bewertungen müssen von der Kommission jeweils gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates über das Gemeinsame Unternehmen IMI und der Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens IMI2 vorgenommen werden.

Gemeinsamen Unternehmens in puncto Relevanz, Effizienz, Wirksamkeit, Kohärenz und EU-Mehrwert. Außerdem wurden die Aspekte Offenheit, Transparenz und Forschungsqualität untersucht. Die Ergebnisse der Bewertungen wurden in dem Bericht aufbereitet, den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat im Oktober 2017 übermittelte[19].

42. Aufgrund der Empfehlungen der Bewerter[20] hat das Gemeinsame Unternehmen einen Aktionsplan ausgearbeitet, der vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens IMI2 im November 2017 angenommen wurde. Im Aktionsplan ist ein breites Spektrum an Maßnahmen vorgesehen, die das Gemeinsame Unternehmen umsetzen soll[21]. Einige Tätigkeiten wurden bereits angestoßen[22], der Großteil der Maßnahmen soll in den

---

[19] Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, "Interim Evaluation of the Joint Undertakings operating under Horizon 2020" (SWD(2017) 339 final).

[20] Den Empfehlungen der Bewerter zufolge müssen u. a. folgende Schritte unternommen werden: Einbeziehung weiterer Branchen in Kooperationsprojekte zusätzlich zur pharmazeutischen Industrie; Steigerung der Teilnahme von KMU und der EU-13-Mitgliedstaaten; Entwicklung eines für Zwecke der Rechenschaftspflicht geeigneten Rahmens für die Leistungsmessung, mit dem die Auswirkungen und der sozioökonomische Nutzen des Gemeinsamen Unternehmens beurteilt werden können; Überprüfung der Politik im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums und Verbesserung und Ausweitung des Zugangs zu Projektergebnissen, um die Nachhaltigkeit sicherzustellen und die Wirkung zu erhöhen.

[21] Zu den spezifischen Maßnahmen, die in den Aktionsplan aufgenommen wurden, um den Empfehlungen des Bewerters nachzukommen, zählen: Ermittlung und Ausarbeitung von Themen, die besser auf KMU abgestimmt sind; Entwicklung einer IMI2-Webseite, der alle wichtigen im Rahmen von IMI-Projekten entstandenen Assets zu entnehmen sind, um die Verbreitung und weitere Verwertung zu erleichtern; Einholung von Beratung dahin gehend, wie sich die Nachhaltigkeit wertvoller Outputs/Wirkungen von IMI-Projekten am besten sicherstellen lässt; Sondierung der Durchführbarkeit und des potenziellen Mehrwerts einer Vermittlungsplattform, um das Aufgreifen der Projektergebnisse zu stimulieren.

[22] Angestoßen wurden u. a. bereits folgende Tätigkeiten: Entwicklung spezifischer Webinare, um mehr KMU für die Teilnahme an den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens zu gewinnen (https://www.imi.europa.eu/news-events/events/webinars-imi2-call-13); Zusammenstellung eines Katalogs mit abrufbaren Tools, die im Rahmen von IMI-Projekten entwickelt wurden, um die Verbreitung zu fördern und die Projektergebnisse weiter zu verwerten und die Auswirkungen zu steigern (Website des Gemeinsamen Unternehmens IMI2); Aufstellung eines neuen Satzes relevanter, akzeptierter, glaubwürdiger, einfacher und robuster zentraler Leistungsindikatoren, der ab dem Haushaltsjahr 2018 bereitstehen soll (geändertes IMI2-Jahresarbeitsprogramm von März 2018).

Jahren 2018 und 2019 umgesetzt werden und ein kleiner Teil wird im nächsten Programmplanungszeitraum aufgegriffen werden[23].

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Neven MATES, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom Dienstag, 2. Oktober 2018 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Klaus-Heiner LEHNE

Präsident

[23] Die Politik im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums soll - unter Einhaltung des rechtlichen Rahmens - flexibler gestaltet werden.

Anhang

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Jahr	Bemerkung des Hofes	Stand der Korrekturmaßnahme (abgeschlossen/im Gange/ausstehend)
	Verwaltung von Horizont-2020-Finanzhilfen	
2016	Ende 2016 - dem dritten Jahr der Durchführung von Horizont 2020 - hatte das Gemeinsame Unternehmen seine Kontrollsysteme nur teilweise in die von der Kommission vorgesehenen gemeinsamen Instrumente für die Verwaltung und Überwachung der Horizont-2020-Finanzhilfen integriert.	**Abgeschlossen**
	Ex-ante-Kontrollen und Überwachung von Kostenaufstellungen	
2016	Bei den Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens an Empfänger (Hochschulen, Forschungseinrichtungen und KMU) kam es zu Verzögerungen. Dies deutet auf Schwachstellen in den internen Kontroll- und Überwachungsverfahren für die Projektberichte und zugehörigen Kostenaufstellungen hin, was sich negativ auf die Effizienz der Projektdurchführung auswirkt.	**Abgeschlossen**

ANTWORT DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS

27. Die Vorausschätzung im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens der Kommission beginnt zwei Jahre im Voraus. Das Gemeinsame Unternehmen IMI2 ist angewiesen, im Januar des Jahres N-2 eine Vorausschätzung der Mittel für Zahlungen vorzulegen. Zu diesem Zeitpunkt lässt sich der künftige Bedarf jedoch noch nicht genau und zuverlässig bestimmen. Im Januar des Jahres N-1 werden die Mittel für Zahlungen in den Finanzbogen der Kommission aufgenommen, der die Grundlage für das jährliche Haushaltsverfahren der Kommission bildet.

Das etablierte Haushaltsverfahren lässt keine Anpassungen zu, selbst wenn das Gemeinsame Unternehmen IMI2 seine Vorausschätzung im Jahr N-1 entsprechend den tatsächlichen Änderungen im Projektportfolio revidiert. Die im Finanzbogen der Kommission erfassten Zahlen können nicht geändert werden, bis der nächste Jahreshaushaltsplan der Kommission verabschiedet wurde.

39. Im Einvernehmen mit dem Internen Auditdienst setzt das Gemeinsame Unternehmen IMI2 einen Aktionsplan um. Das Gemeinsame Unternehmen IMI2 arbeitet mit dem Common Support Center (CSC) der Kommission zusammen, um mögliche Optionen für die Migration der Berichterstattung über Sachbeiträge der Industrie in die Instrumente der Initiative Horizont 2020 zu prüfen und um im Hinblick auf die Kontinuität der Horizont-2020-Berichtsstrukturen im Rahmen von Horizont Europa nach wirksamen Lösungen zu suchen.